

RS Vwgh 2016/2/24 2013/05/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2016

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs2;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Kreis der Personen, denen im Grundabteilungsverfahren Parteistellung zukommt, ist in § 134 Abs. 2 Wr BauO festgelegt. In einem solchen Verfahren kommt Nachbarn über § 134 Abs. 2 leg.cit. hinaus grundsätzlich keine Parteistellung zu, doch können sie allfällige Rechtsverletzungen etwa im folgenden Baubewilligungsverfahren geltend machen, weil ihnen die Rechtskraft des Abteilungsbescheides nicht entgegengehalten werden kann (Hinweis E vom 26. Februar 1985, 85/05/0011). Der Kreis der Personen, denen im Grundabteilungsverfahren Parteistellung zukommt, ist in Paragraph 134, Absatz 2, Wr BauO festgelegt. In einem solchen Verfahren kommt Nachbarn über Paragraph 134, Absatz 2, leg.cit. hinaus grundsätzlich keine Parteistellung zu, doch können sie allfällige Rechtsverletzungen etwa im folgenden Baubewilligungsverfahren geltend machen, weil ihnen die Rechtskraft des Abteilungsbescheides nicht entgegengehalten werden kann (Hinweis E vom 26. Februar 1985, 85/05/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013050217.X01

Im RIS seit

17.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at